



Kompostplatz Galafa

Betriebsordnung für die Kompostierungsanlage der Galafa GmbH Kompost- und Erdenwerk in Falkensee

§ 1 Inanspruchnahme

1. Die Galafa GmbH Kompost- und Erdenwerk (kurz GALAFA GmbH) betreibt in der Nauener Straße in 14612 Falkensee eine Kompostierungsanlage in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Erdaushub (nachstehend Kompostierungsanlage genannt).
2. Die Kompostierungsanlage dient dazu, Grünabfälle, z. B. aus Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus anzunehmen und zu einem hochwertigen Kompost zu verarbeiten.

§ 2 Gültigkeit

Diese Betriebsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer dieser Kompostierungsanlage und das dort eingesetzte Betriebspersonal. Mit Betreten/Befahren des Betriebsgrundstückes erkennt der Kunde diese Betriebsordnung als verbindlich an.

§ 3 Öffnungszeiten bis auf Widerruf

Dez. – Feb.	Montag bis Freitag:	7.00 bis 16.00 Uhr
März - Okt.	Montag bis Freitag:	7.00 bis 18.00 Uhr
Nov.	Montag bis Freitag:	7.00 bis 17.00 Uhr
März - Nov.	Samstag:	8.00 bis 13.00 Uhr

§ 4 Zugelassene Abfälle

1. In der Kompostierungsanlage der GALAFA GmbH werden nur die folgenden zugelassenen Abfallarten angenommen:
 - biologisch abbaubare Abfälle (Abfallschlüssel 200201)
 - Boden und Steine (Abfallschlüssel 200202).
2. Die zugelassenen Abfälle müssen sortenrein (frei von Störstoffen) angeliefert werden. Nichtkompostierbares Verpackungsmaterial (z. B. Kunststoffsack) ist vom Anlieferer wieder mitzunehmen.
3. Die angelieferten Abfälle dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Bei einem begründeten, z.B. optischen oder olfaktorischen Verdacht auf Schadstoffbelastung kann eine Analyse der angelieferten Abfälle in Auftrag gegeben werden. Die Kosten der Analyse und ggfs. weiteren Behandlung/ Entsorgung hat der Abfallanlieferer zu tragen, sofern sich der Verdacht bestätigt.

§ 5 Anlieferung und Abholung

1. Vor der Annahme überprüft und bewertet das Betriebspersonal die angelieferten Abfälle.
2. Die Anlieferer haben die Abfälle an den durch das Betriebspersonal angewiesenen Stellen zu entladen.
3. Die Produktabholung erfolgt ebenfalls ausschließlich an den hierfür ausgewiesenen Plätzen.

§ 6 Benutzerpflichten

1. Die Verkehrssicherungspflicht der Galafa GmbH für Wege und Flächen gilt nur soweit, als sie für einen Zustand des Betriebsgeländes sorgen muss, der ein vorsichtiges langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrlos zulässt. Fahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten und nur die vorgeschriebenen Fahr- und Bewegungsflächen benutzen.
2. Radlader und Baumaschinen haben immer Vorfahrt; die StVo gilt nicht.
3. Anlieferungen haben nach Anweisung des Betriebspersonals zu erfolgen.
4. Bei der Anlieferung entstandene Schäden sind zu ersetzen bzw. Verschmutzungen sind vom Anlieferer unverzüglich zu beseitigen.
5. Die Entleerung der Fahrzeuge hat schnellstmöglich zu erfolgen. Unnötiger Aufenthalt an den Entladestellen ist zu vermeiden. Nach der Entsorgung der Abfälle ist das Gelände der Kompostierungsanlage unverzüglich zu verlassen. Kinder unter 14 Jahren dürfen das Betriebsgelände nur nach Genehmigung durch das Personal und unter Aufsicht betreten, bzw. bei Abfallanlieferungen das Kraftfahrzeug nicht verlassen.
6. Das Einsammeln und Entnehmen von Gegenständen aus bereits angelieferten Abfällen ist nur nach Genehmigung durch das Personal gestattet.

7. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände der Kompostierungsanlage **strengstens verboten**.

§ 7 Kontrollen und Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Das Betriebspersonal der GALAFA GmbH behält sich vor, für die Kompostierungsanlage nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen.
2. Eine Zurückweisung der Abfälle auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall werden die Abfälle durch die GALAFA GmbH sichergestellt bis sie vom Abfallanlieferer wieder aufgeladen und abgefahren werden. Die dabei entstehenden Kosten werden vom Abfallanlieferer getragen.

§ 8 Eigentumsübergang

1. Die Abfälle gehen in das Eigentum der GALAFA GmbH über, sobald die Abfälle auf der Kompostierungsanlage angenommen sind. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind nicht zugelassene Abfälle.
2. Die GALAFA GmbH hat somit die Verfügungsgewalt über die Abfälle. Die widerrechtliche Entnahme/ Aneignung durch Betriebspersonal oder durch Dritte ist strengstens verboten.
3. Die GALAFA GmbH ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Widerrechtliches Betreten der Kompostierungsanlage wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 9 Entgelte und Abrechnung

Grundlage ist die aktuelle Preisliste, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Abrechnung erfolgt bar oder mit EC Karte gegen Quittung bzw. Rechnung, sowie für Kontoinhaber gegen Lieferschein und Rechnung.

§ 10 Unterbrechung des Betriebes der Kompostierungsanlage

Unterbleibt der Betrieb der Kompostierungsanlage bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten/Befahren des Betriebsgeländes und das Benutzen der Kompostierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die GALAFA GmbH übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im Bereich der Kompostierungsanlage, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch das Personal vorliegt.
3. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Anlagenbetreibers, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
4. Die GALAFA GmbH haftet nicht für Schäden an den Anlieferfahrzeugen, insbesondere wenn diese Schäden durch unsachgemäße Handhabung oder durch Nichteinhaltung dieser Betriebsordnung entstanden sind.
5. Für Schäden, die der GALAFA GmbH oder ihrem Betriebspersonal durch Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen oder durch unsachgemäße Anlieferung entstehen, haften der Anlieferer und der Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch.
6. Die GALAFA GmbH haftet nicht für Kosten, die durch Rückweisung von Abfällen entstehen.
7. Die GALAFA GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Kompostierungsanlage wegen Betriebsstörungen, Streik, höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.
8. Die Galafa übernimmt keine Haftung für das Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes. Auskunft über das spezifische Gewicht der einzelnen Produkte erteilt das Personal auf Anfrage ohne Haftungsübernahme bzw. ist im Kassenbereich sichtbar ausgehängt.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Die Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung berechtigt zur sofortigen und zukünftigen, vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung der Leistung gegenüber dem Kunden. Kosten, die der GALAFA GmbH aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Falkensee, den 01.03.2021

Unterschrift des Geschäftsführers der GALAFA GmbH